

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/13 W247 2231493-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2026

Entscheidungsdatum

13.04.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §88 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 88 heute
 2. FPG § 88 gültig ab 12.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 88 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 88 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 5. FPG § 88 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

W247 2231493-2/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Robert-Peter HOFER über die Beschwerde von XXXX , geb. am XXXX , StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.02.2026, Zl. XXXX , zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Robert-Peter HOFER

über die Beschwerde von römisch 40, geb. am römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.02.2026, Zl. römisch 40, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF., iVm § 88 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idgF., als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, idgF., in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, idgF., als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Vorverfahren:

1.1. Am 13.01.2012 meldete der BF seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einer Adresse in Wien als Hauptwohnsitz an und brachte erstmals am 26.07.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige ein. Die MA35 sprach dem BF mit Bescheid vom 05.11.2013, GZ XXXX den Aufenthaltstitel Familienangehöriger zu und stellte ihm eine Aufenthaltskarte mit der Nummer XXXX aus. Dieser Aufenthaltstitel war bis zum 23.10.2014 gültig. 1.1. Am 13.01.2012 meldete der BF seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einer Adresse in Wien als Hauptwohnsitz an und brachte erstmals am 26.07.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige ein. Die MA35 sprach dem BF mit Bescheid vom 05.11.2013, GZ römisch 40 den Aufenthaltstitel Familienangehöriger zu und stellte ihm eine Aufenthaltskarte mit der Nummer römisch 40 aus. Dieser Aufenthaltstitel war bis zum 23.10.2014 gültig.

1.2. Aufgrund seines fristgerecht eingebrachten Antrages verlängerte die Behörde den Aufenthaltstitel des BF mit Bescheid vom 24.10.2014, GZ XXXX bis zum 24.10.2015. 1.2. Aufgrund seines fristgerecht eingebrachten Antrages verlängerte die Behörde den Aufenthaltstitel des BF mit Bescheid vom 24.10.2014, GZ römisch 40 bis zum 24.10.2015.

1.3. Mit Antrag vom 06.10.2015, GZ XXXX beehrten Sie bei der MA35 die Zweckänderung Ihres Aufenthaltsrechts anstelle des Familienangehörigen den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Die Behörde gab dem Antrag nicht statt, sodass der BF am 18.01.2016, GZ XXXX einen Folgeantrag auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels bei der MA35 einbrachten. Die Behörde stellte dem BF mit Bescheid vom 18.01.2016, GZ XXXX eine Bestätigung gemäß § 24 NAG in Form einer Klebevignette, Nummer XXXX aus. 1.3. Mit Antrag vom 06.10.2015, GZ römisch 40 beehrten Sie bei der MA35 die Zweckänderung Ihres Aufenthaltsrechts anstelle des Familienangehörigen den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Die Behörde gab dem Antrag nicht statt, sodass der BF am 18.01.2016, GZ römisch 40 einen Folgeantrag auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels bei der MA35 einbrachten. Die Behörde stellte dem BF mit Bescheid vom 18.01.2016, GZ römisch 40 eine Bestätigung gemäß Paragraph 24, NAG in Form einer Klebevignette, Nummer römisch 40 aus.

1.4. Die MA35 kannte dem BF den befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mit Bescheid vom 22.04.2016, GZ XXXX zu und stellte ihm die Karte mit der Nummer XXXX aus. Dieser Aufenthaltstitel war bis zum 25.09.2018 gültig. Zuletzt verlängerte die MA35 den befristeten Aufenthaltstitel des BF mit Bescheid vom 18.12.2018, GZ XXXX bis zum 18.03.2019 und stellte ihm die Bestätigung gemäß § 24 NAG als Klebevignette mit der Nummer XXXX aus. 1.4. Die MA35 kannte dem BF den befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mit Bescheid vom 22.04.2016, GZ römisch 40 zu und stellte ihm die Karte mit der Nummer römisch 40 aus. Dieser Aufenthaltstitel war bis zum 25.09.2018 gültig. Zuletzt verlängerte die MA35 den befristeten Aufenthaltstitel des BF mit Bescheid vom 18.12.2018, GZ römisch 40 bis zum 18.03.2019 und stellte ihm die Bestätigung gemäß Paragraph 24, NAG als Klebevignette mit der Nummer römisch 40 aus.

1.5. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA, belangte Behörde) erließ aufgrund einer rechtskräftigen

Verurteilung durch das Landesgericht XXXX mit Bescheid vom 26.02.2020, XXXX eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 4 Fremdenpolizeigesetz, idF BGBl I 2005/100 (FPG) iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz idFBGBl I 2012/87 (BFA-VG) (Spruchpunkt I.). Des Weiteren wurde gemäß § 52 Absatz 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF gemäß § 46 FPG in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt II.), weshalb ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs 4 FPG nicht gewährt wurde (Spruchpunkt III.). Einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde gemäß § 18 Absatz 2 Z 1 BFA-VG idFBGBl I 2012/87 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV.) und es wurde gegen den BF gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG idF BGBl I 2005/100 ein dreijähriges Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.).

1.5. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA, belangte Behörde) erließ aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht römisch 40 mit Bescheid vom 26.02.2020, römisch 40 eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, Fremdenpolizeigesetz, in der Fassung BGBl römisch eins 2005/100 (FPG) in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz in der Fassung BGBl römisch eins 2012/87 (BFA-VG) (Spruchpunkt römisch eins.). Des Weiteren wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF gemäß Paragraph 46, FPG in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.), weshalb ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG nicht gewährt wurde (Spruchpunkt römisch drei.). Einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde gemäß Paragraph 18, Absatz 2 Ziffer eins, BFA-VG in der Fassung BGBl römisch eins 2012/87 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier.) und es wurde gegen den BF gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG in der Fassung BGBl römisch eins 2005/100 ein dreijähriges Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.).

Eine gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 15.06.2020, GZ XXXX als unbegründet ab. Der Beschwerde gegen den Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides, gab es jedoch mit der Maßgabe statt, dass dieser „Gemäß § 55 Abs. 2 FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.“ zu lauten habe. Die Spruchpunkte IV. und V. behob das BVwG ersatzlos.

Eine gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheides erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 15.06.2020, GZ römisch 40 als unbegründet ab. Der Beschwerde gegen den Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides, gab es jedoch mit der Maßgabe statt, dass dieser „Gemäß Paragraph 55, Absatz 2, FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.“ zu lauten habe. Die Spruchpunkte römisch vier. und römisch fünf. behob das BVwG ersatzlos.

1.6. Am 18.06.2020 wurde der BF von seiner Meldeadresse abgemeldet und verzog unbekannten Aufenthalts.

1.7. Am 13.12.2022 meldete der BF seinen Hauptwohnsitz an einer genannten Adresse und ließ sich am 15.12.2022 bei der LPD XXXX , als Ukraine Vertriebener registrieren. Das BFA erteilte dem BF mit Bescheid vom 08.01.2023 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach § 62 AsylG iVm § 1 Z 3 Vertriebenenverordnung und stellte ihm den Ausweis für Vertriebene mit der Nummer XXXX aus.

1.7. Am 13.12.2022 meldete der BF seinen Hauptwohnsitz an einer genannten Adresse und ließ sich am 15.12.2022 bei der LPD römisch 40 , als Ukraine Vertriebener registrieren. Das BFA erteilte dem BF mit Bescheid vom 08.01.2023 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3, Vertriebenenverordnung und stellte ihm den Ausweis für Vertriebene mit der Nummer römisch 40 aus.

1.8. Das vorübergehende Aufenthaltsrecht als Ukraine Vertriebener des BF wurde zuletzt gemäß § 62 AsylG iVm § 4 Abs 2 Vertriebenenverordnung bis zum 04.03.2027 verlängert. Ihm wurde ein Ausweis für Vertriebene ausgestellt.

1.8. Das vorübergehende Aufenthaltsrecht als Ukraine Vertriebener des BF wurde zuletzt gemäß Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, Vertriebenenverordnung bis zum 04.03.2027 verlängert. Ihm wurde ein Ausweis für Vertriebene ausgestellt.

2. Gegenständliches Verfahren:

2.1. Am 17.11.2025 brachten der BF beim BFA den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses im Interesse der Republik Österreich für ausländische Staatsangehörige gemäß § 88 Abs 1 FPG ein. Dabei legitimierte er sich mit dem russischen Reisepass, Nummer XXXX , ausgestellt am 24.05.2016 vom russischen Außenministerium XXXX (XXXX), welcher bis zum 24.05.2026 gültig ist.

2.1. Am 17.11.2025 brachten der BF beim BFA den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses im Interesse der Republik Österreich für ausländische Staatsangehörige

gemäß Paragraph 88, Absatz eins, FPG ein. Dabei legitimierte er sich mit dem russischen Reisepass, Nummer römisch 40, ausgestellt am 24.05.2016 vom russischen Außenministerium römisch 40 (römisch 40), welcher bis zum 24.05.2026 gültig ist.

Dem Antrag legte der BF als Beweismittel ein Schreiben in kyrillischer Schrift, datiert mit 17.01.2025, seinen abgelaufenen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, Nr. XXXX und seine Aufenthaltsbewilligung, Nr. XXXX, bei. Dem Antrag legte der BF als Beweismittel ein Schreiben in kyrillischer Schrift, datiert mit 17.01.2025, seinen abgelaufenen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, Nr. römisch 40 und seine Aufenthaltsbewilligung, Nr. römisch 40, bei.

2.2. Am 12.12.2025 verständigte das BFA den BF vom Ergebnis der Beweisaufnahme, wobei er über die Absicht der Behörde informiert wurde, seinen Antrag abzuweisen. Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme ging dem BF am 18.12.2025 zu. Ihm wurde eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen eingeräumt.

2.3. Mit Stellungnahme vom 29.12.2025 brachte der BF vor, dass er am 17.01.2025 bereits die Ausstellung eines russischen Reisepasses beantragt habe, was ihm vom Generalkonsulat der Russischen Föderation in Bratislava nachweislich verweigert worden sei. Ein Ablehnungsschreiben liege vor, dieses schließe der BF dem Schriftsatz an. Die russische Botschaft wisse aufgrund mehrerer ukrainischer Stempel in seinem Reisepass über seine Aufenthalte in der Ukraine Bescheid und sei auch über seine Ehe mit einer Ukrainerin im Bilde. Aus diesem Grund sei ihm auch von der russischen Botschaft am 17.01.2025 mitgeteilt worden, dass eine weitere Reisepassausstellung nicht möglich sei. Der BF habe den Vertriebenenstatus, ein Deutschzertifikat auf dem Sprachniveau B1 und sei erwerbstätig. Hinsichtlich § 88 FPG liege aufgrund des Aussparens von Vertriebenen nach § 62 AsylG eine planwidrige Lücke vor, die mit Gesetzesanalogie zu schließen sei. Der BF ersuche daher um Stattgabe seines Antrags. 2.3. Mit Stellungnahme vom 29.12.2025 brachte der BF vor, dass er am 17.01.2025 bereits die Ausstellung eines russischen Reisepasses beantragt habe, was ihm vom Generalkonsulat der Russischen Föderation in Bratislava nachweislich verweigert worden sei. Ein Ablehnungsschreiben liege vor, dieses schließe der BF dem Schriftsatz an. Die russische Botschaft wisse aufgrund mehrerer ukrainischer Stempel in seinem Reisepass über seine Aufenthalte in der Ukraine Bescheid und sei auch über seine Ehe mit einer Ukrainerin im Bilde. Aus diesem Grund sei ihm auch von der russischen Botschaft am 17.01.2025 mitgeteilt worden, dass eine weitere Reisepassausstellung nicht möglich sei. Der BF habe den Vertriebenenstatus, ein Deutschzertifikat auf dem Sprachniveau B1 und sei erwerbstätig. Hinsichtlich Paragraph 88, FPG liege aufgrund des Aussparens von Vertriebenen nach Paragraph 62, AsylG eine planwidrige Lücke vor, die mit Gesetzesanalogie zu schließen sei. Der BF ersuche daher um Stattgabe seines Antrags.

2.4. Mit angefochtenem Bescheid des BFA vom 18.02.2026 wurde der Antrag des BF auf Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß § 88 Abs. 1 Z 3 FPG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der BF nicht die Voraussetzungen zur Ausstellung nach § 88 Absatz 1 FPG erfülle. Er sei weder staatenlos, noch sei seine Staatsangehörigkeit als ungeklärt anzusehen (bzgl. § 88 Abs. 1 Z 1 FPG). Der BF verfüge über kein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und sei er hier auch noch nicht seit 5 Jahren ununterbrochen niedergelassen. 2.4. Mit angefochtenem Bescheid des BFA vom 18.02.2026 wurde der Antrag des BF auf Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 3, FPG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der BF nicht die Voraussetzungen zur Ausstellung nach Paragraph 88, Absatz 1 FPG erfülle. Er sei weder staatenlos, noch sei seine Staatsangehörigkeit als ungeklärt anzusehen (bzgl. Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer eins, FPG). Der BF verfüge über kein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und sei er hier auch noch nicht seit 5 Jahren ununterbrochen niedergelassen.

2.5. Mit Schriftsatz vom 03.03.2026 erhob der BF binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Es wurde ausgeführt, dass er mit einer Ukrainerin verheiratet sei, mit der er auch ein gemeinsames Kind habe. Der BF habe mit seiner Familie in der Ukraine gelebt und ebendort gearbeitet, weshalb er in Besitz eines ukrainischen Aufenthaltstitels gewesen sei. Seit 2011 befinde er sich außerhalb der Russischen Föderation. Bereits am 17.01.2025 habe der BF einen russischen Reisepass beantragt, wobei die Ausstellung aufgrund der ukrainischen Ein- und Ausreisestempel in seinem Pass verweigert worden sei. Der BF sei daher nicht in der Lage ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu erlangen. Rechtlich wurde ausgeführt, dass der BF seinen Antrag auf § 88 Abs. 2a FPG stütze. Es liege eine planwidrige Lücke dahingehend vor, dass § 88 Abs. 2a nicht auf Vertriebene anzuwenden sei. Weshalb Vertriebene und subsidiär Schutzberechtigte hinsichtlich dieses Umstandes ungleich behandelt würden, sei nicht ersichtlich. 2.5. Mit Schriftsatz vom 03.03.2026 erhob der BF binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Es wurde ausgeführt, dass er mit

einer Ukrainerin verheiratet sei, mit der er auch ein gemeinsames Kind habe. Der BF habe mit seiner Familie in der Ukraine gelebt und ebendort gearbeitet, weshalb er in Besitz eines ukrainischen Aufenthaltstitels gewesen sei. Seit 2011 befinde er sich außerhalb der Russischen Föderation. Bereits am 17.01.2025 habe der BF einen russischen Reisepass beantragt, wobei die Ausstellung aufgrund der ukrainischen Ein- und Ausreisestempel in seinem Pass verweigert worden sei. Der BF sei daher nicht in der Lage ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu erlangen. Rechtlich wurde ausgeführt, dass der BF seinen Antrag auf Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG stütze. Es liege eine planwidrige Lücke dahingehend vor, dass Paragraph 88, Absatz 2 a, nicht auf Vertriebene anzuwenden sei. Weshalb Vertriebene und subsidiär Schutzberechtigte hinsichtlich dieses Umstandes ungleich behandelt würden, sei nicht ersichtlich.

Beschwerdeseitig wurde beantragt, das BVwG möge 1.) eine mündliche Verhandlung durchführen; 2.) der Beschwerde stattgeben und feststellen, dass dem BF ein Fremdenpass auszustellen ist und 3.) in eventu den angefochtenen Bescheid zur Gänze beheben und zur neuerlichen Behandlung an die belangte Behörde zurückverweisen.

2.6. Die Beschwerdevorlage vom 25.03.2026 langte mitsamt dem bezughabenden Verwaltungsakt am 27.03.2026 beim BVwG ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation. Er verfügt über einen bis 24.05.2026 gültigen russischen Auslandsreisepass.

Die MA35 sprach dem BF mit Bescheid vom 05.11.2013, GZ XXXX den Aufenthaltstitel Familienangehöriger zu, gültig bis zum 23.10.2014. Dieser Aufenthaltstitel wurde mit Bescheid vom 24.10.2014, GZ XXXX bis zum 24.10.2015 verlängert. Die MA35 sprach dem BF mit Bescheid vom 05.11.2013, GZ römisch 40 den Aufenthaltstitel Familienangehöriger zu, gültig bis zum 23.10.2014. Dieser Aufenthaltstitel wurde mit Bescheid vom 24.10.2014, GZ römisch 40 bis zum 24.10.2015 verlängert.

Von 25.10.2015 bis 25.09.2018 verfügte der BF über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Bundesgebiet. Zuletzt verlängerte die MA35 den befristeten Aufenthaltstitel des BF mit Bescheid vom 18.12.2018, GZ XXXX bis zum 18.03.2019 und stellte ihm die Bestätigung gemäß § 24 NAG als Klebe vignette mit der Nummer XXXX aus. Von 25.10.2015 bis 25.09.2018 verfügte der BF über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Bundesgebiet. Zuletzt verlängerte die MA35 den befristeten Aufenthaltstitel des BF mit Bescheid vom 18.12.2018, GZ römisch 40 bis zum 18.03.2019 und stellte ihm die Bestätigung gemäß Paragraph 24, NAG als Klebe vignette mit der Nummer römisch 40 aus.

Mit Bescheid vom 26.02.2020, GZ XXXX wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 4 Fremdenpolizeigesetz, idF BGBl I 2005/100 (FPG) iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz idFBGBl I 2012/87 (BFA-VG) erlassen (Spruchpunkt I.). Des Weiteren wurde gemäß § 52 Absatz 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt II.), weshalb eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs 4 FPG nicht gewährt wurde (Spruchpunkt III.). Der Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde gemäß § 18 Absatz 2 Z 1 BFA-VG idFBGBl I 2012/87 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV.) und es wurde gegen den BF gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG idF BGBl I 2005/100 ein dreijähriges Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.). Mit Bescheid vom 26.02.2020, GZ römisch 40 wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, Fremdenpolizeigesetz, in der Fassung BGBl römisch eins 2005/100 (FPG) in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz in der Fassung BGBl römisch eins 2012/87 (BFA-VG) erlassen (Spruchpunkt römisch eins.). Des Weiteren wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.), weshalb eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG nicht gewährt wurde (Spruchpunkt römisch drei.). Der Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde gemäß Paragraph 18, Absatz 2 Ziffer eins, BFA-VG in der Fassung BGBl römisch eins 2012/87 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier.) und es wurde gegen den BF gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG in der Fassung BGBl römisch eins 2005/100 ein dreijähriges Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.).

Eine gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides erhobene Beschwerde wies das BVwG mit

Erkenntnis vom 15.06.2020, GZ XXXX als unbegründet ab. Der Beschwerde gegen den Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides, gab es jedoch mit der Maßgabe statt, dass dieser „Gemäß § 55 Abs. 2 FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.“ zu lauten habe. Die Spruchpunkte IV. und V. behob das BVwG ersatzlos. Eine gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheides erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 15.06.2020, GZ römisch 40 als unbegründet ab. Der Beschwerde gegen den Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides, gab es jedoch mit der Maßgabe statt, dass dieser „Gemäß Paragraph 55, Absatz 2, FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.“ zu lauten habe. Die Spruchpunkte römisch vier. und römisch fünf. behob das BVwG ersatzlos.

Am 18.06.2020 wurde der BF von seiner Meldeadresse abgemeldet und verzog unbekannten Aufenthalts.

Am 13.12.2022 meldete der BF seinen Hauptwohnsitz an einer genannten Adresse und ließ sich am 15.12.2022 als Ukraine Vertriebener registrieren. Das BFA erteilte dem BF mit Bescheid vom 08.01.2023 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach § 62 AsylG iVm § 1 Z 3 Vertriebenenverordnung und stellte ihm den Ausweis für Vertriebene mit der Nummer XXXX aus. Das vorübergehende Aufenthaltsrecht als Ukraine Vertriebener des BF wurde gemäß § 62 AsylG iVm § 4 Abs 2 Vertriebenenverordnung mehrfach, zuletzt bis zum 04.03.2027 verlängert. In der Folge wurde dem BF ein Ausweis für Vertriebene ausgestellt. Am 13.12.2022 meldete der BF seinen Hauptwohnsitz an einer genannten Adresse und ließ sich am 15.12.2022 als Ukraine Vertriebener registrieren. Das BFA erteilte dem BF mit Bescheid vom 08.01.2023 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3, Vertriebenenverordnung und stellte ihm den Ausweis für Vertriebene mit der Nummer römisch 40 aus. Das vorübergehende Aufenthaltsrecht als Ukraine Vertriebener des BF wurde gemäß Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, Vertriebenenverordnung mehrfach, zuletzt bis zum 04.03.2027 verlängert. In der Folge wurde dem BF ein Ausweis für Vertriebene ausgestellt.

Der BF ist mit einer ukrainischen Staatsangehörigen verheiratet und hat mit ihr ein gemeinsames Kind.

Er ist im Bundesgebiet strafgerichtlich unbescholten.

Am 17.11.2025 stellte der BF einen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß § 88 Abs. 1 FPG. Am 17.11.2025 stellte der BF einen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß Paragraph 88, Absatz eins, FPG.

2. Beweiswürdigung:

1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und zur Identität des BF ergeben sich aus einer Kopie seines vorgelegten russischen Reisepasses (AS 5ff).
2. Die Aufenthaltsberechtigungen des BF im Bundesgebiet ergeben sich aus einem aktuell eingeholten Auszug aus dem Fremdenregister und den vorgelegten Aufenthaltskarten (AS 13).
3. Die Feststellung zu den Meldeadressen des BF im Bundesgebiet beruhen auf einem eingeholten ZMR-Auszug.
4. die Feststellung zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit des BF in Österreich fußt auf einem aktuell eingeholten Auszug aus dem Strafregister der Republik Österreich.
5. Es ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, dass der BF am 17.11.2025 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Fremdenpasses gemäß § 88 Abs. 1 FPG stellte. Es ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, dass der BF am 17.11.2025 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Fremdenpasses gemäß Paragraph 88, Absatz eins, FPG stellte.

3. Rechtliche Beurteilung:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idFBGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen (BFA-VG, AsylG 2005, FPG) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen (BFA-VG, AsylG 2005, FPG) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zum Spruchteil A

3.1. Zur Abweisung der Beschwerde:

3.1.1. Gemäß § 5 Abs. 1a Z 3 FPG, sowie § 3 Abs. 2 Z 5 BFA-VG obliegt dem BFA die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG. 3.1.1. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins a, Ziffer 3, FPG, sowie Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 5, BFA-VG obliegt dem BFA die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG.

Gemäß § 88 Abs. 1 FPG können Fremdenpässe, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für Gemäß Paragraph 88, Absatz eins, FPG können Fremdenpässe, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (§ 45 NAG) gegeben sind;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (Paragraph 45, NAG) gegeben sind;

4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen oder

5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, dass die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

Gemäß § 88 Abs. 2 FPG können Fremdenpässe auf Antrag weiters ausgestellt werden für Staatenlose, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Gemäß Paragraph 88, Absatz 2, FPG können Fremdenpässe auf Antrag weiters ausgestellt werden für Staatenlose, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Gemäß § 88 Abs. 2a FPG sind Fremdenpässe Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG sind Fremdenpässe Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Gemäß § 88 Abs. 3 FPG wird die Gestaltung der Fremdenpässe entsprechend den für solche Reisedokumente international üblichen Anforderungen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Im Übrigen hat die Verordnung den für Reisepässe geltenden Regelungen des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zu entsprechen. Gemäß Paragraph 88, Absatz 3, FPG wird die Gestaltung der Fremdenpässe entsprechend den für solche Reisedokumente international üblichen Anforderungen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Im Übrigen hat die Verordnung den für Reisepässe geltenden Regelungen des Passgesetzes 1992, Bundesgesetzblatt Nr. 839, zu entsprechen.

Gemäß § 88 Abs. 4 FPG gelten hinsichtlich der weiteren Verfahrensbestimmungen über die Ausstellung eines Fremdenpasses, der Bestimmungen über die Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten und der weiteren Bestimmungen über den Dienstleister die Bestimmungen des Passgesetzes entsprechend. Gemäß Paragraph 88, Absatz 4, FPG gelten hinsichtlich der weiteren Verfahrensbestimmungen über die Ausstellung eines Fremdenpasses, der Bestimmungen über die Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten und der weiteren Bestimmungen über den Dienstleister die Bestimmungen des Passgesetzes entsprechend.

Gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 und 3 FPG sind Fremden, die in Österreich über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ (§ 45 NAG) gegeben sind und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, Fremdenpässe auf Antrag auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 FPG sind Fremden, die in Österreich über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ (Paragraph 45, NAG) gegeben sind und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, Fremdenpässe auf Antrag auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

3.1.2. Der BF beantragte am 17.11.2025 die Ausstellung eines Fremdenpasses im Interesse der Republik Österreich gemäß § 88 Abs. 1 FPG. Die belangte Behörde stellte im angefochtenen Bescheid zu Recht fest, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß § 88 Abs. 1 FPG nicht erfüllt seien, zumal der BF nicht in den in Z 1 bis 5 angeführten Personenkreis falle. 3.1.2. Der BF beantragte am 17.11.2025 die Ausstellung eines Fremdenpasses im Interesse der Republik Österreich gemäß Paragraph 88, Absatz eins, FPG. Die belangte Behörde stellte im angefochtenen Bescheid zu Recht fest, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß Paragraph 88, Absatz eins, FPG nicht erfüllt seien, zumal der BF nicht in den in Ziffer eins bis 5 angeführten Personenkreis falle.

Der BF ist unstrittig weder staatenlos noch ungeklärter Staatsangehörigkeit, weshalb die Erteilung eines Aufenthaltstitels weder gemäß § 88 Abs. 2 FPG noch gemäß § 88 Abs. 1 Z 1 FPG in Betracht kommt. Der BF ist unstrittig weder staatenlos noch ungeklärter Staatsangehörigkeit, weshalb die Erteilung eines Aufenthaltstitels weder gemäß Paragraph 88, Absatz 2, FPG noch gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer eins, FPG in Betracht kommt.

Der BF zählt auch nicht zur Fallgruppe der ausländischen Staatsangehörigen, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen, da das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine gemäß § 62 AsylG iVm § 4 VertriebenenVO ein vorübergehendes ist und dem BF zuletzt bis 04.03.2027 verlängert wurde. Es ist somit kein unbefristetes Aufenthaltsrecht. In casu kommt die Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 FPG damit ebenfalls nicht in Betracht. Der BF zählt auch nicht zur Fallgruppe der ausländischen Staatsangehörigen, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen, da das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine gemäß Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit Paragraph 4, VertriebenenVO ein vorübergehendes ist und dem BF zuletzt bis 04.03.2027 verlängert wurde. Es ist somit kein unbefristetes Aufenthaltsrecht. In casu kommt die Ausstellung eines Fremdenpasses gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 2, FPG damit ebenfalls nicht in Betracht.

3.1.3. Auch ist der Annahme des Bundesamtes, der BF erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ gemäß § 88 Abs. 1 Z 3 FPG, nicht entgegenzutreten. 3.1.3. Auch ist der Annahme des Bundesamtes, der BF erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer 3, FPG, nicht entgegenzutreten.

Gemäß § 45 Abs. 1 NAG kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ an Drittstaatsangehörige erteilt werden, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, sofern sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben. Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, ist die Wortfolge „ununterbrochen tatsächlich niedergelassen“ jedoch nicht im Sinne des alltäglichen Wortgebrauchs zu verstehen, weshalb es zu einer missverständlichen Auffassung dieser Wendung bei nicht rechtskundigen Personen kommen kann. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, NAG kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ an Drittstaatsangehörige erteilt werden, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, sofern sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Paragraph 10, IntG) erfüllt haben. Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, ist die Wortfolge „ununterbrochen tatsächlich niedergelassen“ jedoch nicht im Sinne des alltäglichen Wortgebrauchs zu verstehen, weshalb es zu einer missverständlichen Auffassung dieser Wendung bei nicht rechtskundigen Personen kommen kann.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 NAG ist Niederlassung der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht; der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 NAG ist Niederlassung der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht; der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

Gemäß § 2 Abs. 3 NAG gilt der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12 NAG) nicht als Niederlassung im Sinne des § 2 Abs. 2 NAG. Gemäß Paragraph 2, Absatz 3, NAG gilt der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung (Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 12, NAG) nicht als Niederlassung im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, NAG.

Mit den Regelungen des § 45 NAG werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (im Folgenden: RL 2003/109/EG) innerstaatlich umgesetzt. Aus diesem Grund ist für die Interpretation des § 45 NAG die maßgebliche Richtlinie 2003/109/EG heranzuziehen (vgl. VwGH vom 11.11.2013, 2011/22/0202). Nach Art. 3 Abs. 2 der RL 2003/109/EG findet die Richtlinie keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist (lit. b); denen der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder die aus diesem Grunde um

die Genehmigung des Aufenthalts nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist (lit. c); die Flüchtlinge sind oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist (lit. d). Mit den Regelungen des Paragraph 45, NAG werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (im Folgenden: RL 2003/109/EG) innerstaatlich umgesetzt. Aus diesem Grund ist für die Interpretation des Paragraph 45, NAG die maßgebliche Richtlinie 2003/109/EG heranzuziehen (vergleiche VwGH vom 11.11.2013, 2011/22/0202). Nach Artikel 3, Absatz 2, der RL 2003/109/EG findet die Richtlinie keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist (Litera b,); denen der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder die aus diesem Grunde um die Genehmigung des Aufenthalts nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist (Litera c,); die Flüchtlinge sind oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist (Litera d,).

Auch die Bestimmung des § 45 NAG unterscheidet zwischen Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung, wobei Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung keinen direkten Wechsel auf einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ nach § 45 NAG vornehmen können. Da der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12 NAG) gemäß § 2 Abs. 3 NAG nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2 leg. cit. gilt, ist ein direkter Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung auf einen Daueraufenthalt - EU daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 1a idF BGBl. I Nr. 122/2009, RV 330 BlgNR 24. GP 48 f.). Auch die Bestimmung des Paragraph 45, NAG unterscheidet zwischen Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung, wobei Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung keinen direkten Wechsel auf einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ nach Paragraph 45, NAG vornehmen können. Da der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 12, NAG) gemäß Paragraph 2, Absatz 3, NAG nicht als Niederlassung im Sinne des Absatz 2, leg. cit. gilt, ist ein direkter Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung auf einen Daueraufenthalt - EU daher grundsätzlich nicht möglich (vergleiche auch die Erläuternden Bemerkungen zu Paragraph 45, Absatz eins a, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, Regierungsvorlage 330 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 48 f.).

Der BF befindet sich erst seit Dezember 2022 wieder im Bundesgebiet und verfügt seit 08.01.2023 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach § 62 AsylG iVm § 1 Z 3 Vertriebenenverordnung. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 NAG, nämlich eine fünfjährige ununterbrochene Niederlassung, ist daher schon aufgrund der zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Der BF befindet sich erst seit Dezember 2022 wieder im Bundesgebiet und verfügt seit 08.01.2023 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3, Vertriebenenverordnung. Die Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz eins, NAG, nämlich eine fünfjährige ununterbrochene Niederlassung, ist daher schon aufgrund der zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

3.1.4. Dass der BF einen der anderen Tatbestände des § 88 Abs. 1 Z 1 bis 5 erfüllt, ist im Verfahren nicht hervorgekommen und wurde dies von ihm auch nicht hinreichend substantiiert vorgebracht. Er ist weder staatenlos, noch ist seine Staatsangehörigkeit ungeklärt (Z 1). Dass der BF aus dem Bundesgebiet auswandern will (Z 4), lässt sich dem Verwaltungsakt ebenso wenig entnehmen, wie das Vorliegen einer Bestätigung des zuständigen Bundesministers oder der Landesregierung, dass die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom BF erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt (Z 5). Da die Staatsangehörigkeit des BF zum Entscheidungszeitpunkt nicht ungeklärt und er weder staatenlos, noch subsidiär schutzberechtigt ist, erfüllt er auch die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 bzw. Abs. 2a FPG nicht. Der Tatbestand des § 88 Abs. 2a FPG verlangt explizit, dass es sich beim Antragsteller um einen subsidiär Schutzberechtigten handelt. Dass es etwa ausreicht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vorliegen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. 3.1.4. Dass der BF einen der anderen Tatbestände des Paragraph 88, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 erfüllt, ist im Verfahren nicht hervorgekommen und wurde dies von ihm auch nicht hinreichend substantiiert vorgebracht. Er ist weder staatenlos, noch ist seine Staatsangehörigkeit ungeklärt (Ziffer eins,). Dass der BF aus dem Bundesgebiet auswandern will (Ziffer 4,), lässt sich dem Verwaltungsakt ebenso wenig entnehmen, wie das Vorliegen einer

Bestätigung des zuständigen Bundesministers oder der Landesregierung, dass die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom BF erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt (Ziffer 5.). Da die Staatsangehörigkeit des BF zum Entscheidungszeitpunkt nicht ungeklärt und er weder staatenlos, noch subsidiär schutzberechtigt ist, erfüllt er auch die Voraussetzungen des Paragraph 88, Absatz 2, bzw. Absatz 2 a, FPG nicht. Der Tatbestand des Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG verlangt explizit, dass es sich beim Antragsteller um einen subsidiär Schutzberechtigten handelt. Dass es etwa ausreicht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vorliegen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

3.1.5. Sofern der BF mehrfach ausführte, es handle sich um eine planwidrige Lücke, dass aus der Ukraine Vertriebene in § 88 FPG nicht bedacht würden und insbesondere hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigten gegenüber ungleich behandelt würden, so ist dies nach Ansicht des erkennenden Gerichts dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen. Dies, da auch andere Formen des befristeten Aufenthalts nicht ohne Weiteres unter § 88 FPG subsumiert werden können (beispielsweise „Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK“, „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz). In casu kann dem Gesetzgeber nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht unterstellt werden, dass es ihm entfallen ist all diese Eventualitäten zu bedenken. Eine planwidrige Gesetzeslücke ist daher nicht zu erkennen. Sollte der BF verneinen die Voraussetzungen des § 8 AsylG zu erfüllen, ist er angehalten einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

3.1.5. Sofern der BF mehrfach ausführte, es handle sich um eine planwidrige Lücke, dass aus der Ukraine Vertriebene in Paragraph 88, FPG nicht bedacht würden und insbesondere hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigten gegenüber ungleich behandelt würden, so ist dies nach Ansicht des erkennenden Gerichts dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen. Dies, da auch andere Formen des befristeten Aufenthalts nicht ohne Weiteres unter Paragraph 88, FPG subsumiert werden können (beispielsweise „Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK“, „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz). In casu kann dem Gesetzgeber nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht unterstellt werden, dass es ihm entfallen ist all diese Eventualitäten zu bedenken. Eine planwidrige Gesetzeslücke ist daher nicht zu erkennen. Sollte der BF verneinen die Voraussetzungen des Paragraph 8, AsylG zu erfüllen, ist er angehalten einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

3.6. Absehen von der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht diese tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender, für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten ebenso außer Betracht bleibt wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (VwGH 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht diese tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender, für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten ebenso außer Betracht

bleibt wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (VwGH 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Darüber hinaus ist ein Absehen von der mündlichen Verhandlung auch dann gerechtfertigt, wenn im zu beurteilenden Rechtsfall das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs gerade nicht von der Richtigkeit des Vorbringens eines Antragstellers zu den ins Treffen geführten Tatsachen abhängt. Ist nämlich ein Vorbringen zum Sachverhalt hinreichend konkret, um die rechtliche Prüfung vornehmen zu können (und somit auch nicht ergänzungsbedürftig), aber von vornherein nicht geeignet, einen Rechtsanspruch zu begründen, stellt sich die Frage nicht mehr, ob das sachverhaltsbezogene Vorbringen den Tatsachen entspricht (VwGH vom 22.01.2016, Ra 2015/20/0157).

Im gegenständlichen Fall des BF war die Beurteilung der Rechtssache nicht von weiteren Tatsachen abhängig, sondern war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt. In der gegenständlichen Rechtssache war lediglich eine Rechtsfrage zu klären und war das Vorbringen des BF mangels Vorliegen der rechtlich normierten Voraussetzungen nicht geeignet, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses zu begründen; zudem kann sich das Bundesverwaltungsgericht auf die zuvor angeführte, vorliegende Rechtsprechung zur gegenständlichen Rechtsfrage berufen.

Es konnte somit trotz Parteiantrag von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist und das Vorbringen des BF nicht geeignet ist, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses zu begründen (vgl. dazu etwa VwGH vom 10.08.2017, Ra 2019/19/0116, m.w.N.). Es konnte somit trotz Parteiantrag von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist und das Vorbringen des BF nicht geeignet ist, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses zu begründen (vergleiche dazu etwa VwGH vom 10.08.2017, Ra 2019/19/0116, m.w.N.).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Da die Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde letztlich lediglich von Fragen der Beweiswürdigung abhängig war, ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Da die

Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde letztlich lediglich von Fragen der Beweiswürdigung abhängig war, ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist im konkreten Fall aus folgenden Gründen nicht zulässig: Parteivorbringen ist abstrakt nach dem objektiven Erklärungswert auszulegen (vgl. VwGH vom 24.01.1994). Die Auslegung von protokollierten Vorbringens ist nicht reversibel (vgl. VwGH vom 18.05.2016 RA 2016/04/001). Die Beurteilung ob ein identer Sachverhalt vorliegt ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (vgl. VwGH vom 25.02.2016 2015/19/0267). Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffes in das Privat- und/oder Familienleben nach Art. 8 EMRK ist Frage des Einzelfalls (vgl. VwGH vom 23.06.2015 RA 2015/22/0027). Die Revision ist im konkreten Fall aus folgenden Gründen nicht zulässig: Parteivorbringen ist abstrakt nach dem objektiven Erklärungswert auszulegen vergleiche VwGH vom 24.01.1994). Die Auslegung von protokollierten Vorbringens ist nicht reversibel vergleiche VwGH vom 18.05.2016 RA 2016/04/001). Die Beurteilung ob ein identer Sachverhalt vorliegt ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vergleiche VwGH vom 25.02.2016 2015/19/0267). Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffes in das Privat- und/oder Familienleben nach Artikel 8, EMRK ist Frage des Einzelfalls vergleiche VwGH vom 23.06.2015 RA 2015/22/0027).

Schlagworte

Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU (int. Schutzberechtigte) Familienleben Fremdenpass Kind Meldeadresse
Niederlassung rechtmäßiger Aufenthalt Rechtsanschauung des VfGH Rechtsanschauung des VwGH Reisedokument
Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W247.2231493.2.00

Im RIS seit

02.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at